

**Satzung
der Stadt Wilster
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigungsanlage
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

(Lesefassung einschl. 1. – 8. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 31 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2-4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 9, § 9 a, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) v. 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), geändert durch Verordnung vom 30.11.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487 ber. 2006 S. 241), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.12.2006 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wilster betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.12.2006 mit den dort in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung -zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage- einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeiträge)
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung (Benutzungsgebühren).
- (3) Der Begriff zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage umfasst insbesondere das Klärwerk, die Straßenkanäle, Druckleitungen, Grundstücksanschlüsse, Hebeanlagen, Regen(rückhalte)becken und Klärteiche. Grundstücksanschluss im Sinne der Abs. 2 Buchst. a) und b) und Abs. 3 Satz 1 ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal, bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

**§ 2
Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**II. Abschnitt
Anschlussbeitrag**

**§ 3
Grundsatz**

Die Stadt Wilster erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung und

Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile. Die Herstellung und Erweiterung erfolgt auf Grundlage des Abwasserkonzeptes.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss angerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und eine Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 4 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B.

Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 4 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Anzahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt 2,30 EUR/m² Abrechnungsfläche.

§ 6

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Berechnungsgrundlage für die Anschlussbeiträge ist die Fläche in Quadratmeter, die sich durch die Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der zulässigen Grundflächenzahl ergibt.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 2 und 3 zu ermitteln.

Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte
 - Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
 - Wohn-, Dorf, Misch- oder Ferienhausgebiete 0,4
 - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8
 - Kerngebiete 1,0
- c) Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (3) Der Anschlussbeitrag beträgt 7,33 EUR/m² Abrechnungsfläche.

§ 7

Beitragspflichtige/ Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/ Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 5 Abs. 2 Buchst. f) und g) oder nach § 5 Abs. 3 und 4 Buchst. e)aa) maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.
- (4) Ändern sich für ein Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 6 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Buchst. f) und g) maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.
- (5) Die Stadt kann Vereinbarungen über die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht treffen.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf die voraussichtlichen Anschlussbeiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Geleistete Vorauszahlungen sind bei der Erhebung des endgültigen Anschlussbeitrages gegenüber der Schuldnerin/ dem Schuldner des endgültigen Anschlussbeitrages zinslos zu verrechnen.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Stadt auf Antrag eines Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Die Stadt Wilster erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die laufende Verwaltung und die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen und zur Deckung der von der Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichtenden Abwasserabgabe, ausgenommen der Abgabe für Kleineinleitungen, der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 13 Gebührenmaßstab für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung gelangt gilt
 - a.) die dem Grundstück aus öffentlichen und/ oder privaten Wasserversorgungsanlagen/Wassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch geeignete und geeichte Zwischenzähler nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als private Wassernutzungsanlagen gelten auch Regenwassernutzungsanlagen.

- b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c.) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Abwassermenge, sofern sie nicht nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, um 18 m³/ Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird in diesen Fällen mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/ Jahr pro Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wilster gilt die für die Erhebung der Tarifpreise für Wasser zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten der/ des Gebührenpflichtigen Wasserzähler der Stadtwerke Wilster einzubauen. Verzichtet die Stadt Wilster auf solche Messeinrichtungen, kann sie als Nachweis über diese Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Alle Wasserzähler, einschl. der Zwischenzähler, müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge von den Stadtwerken Wilster unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/ des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind (z.B. durch einen Wasserrohrbruch) und der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 5 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten über die Stadtwerke Wilster bei der Stadt Wilster schriftlich einzureichen. Die Stadt Wilster kann im Zweifelsfall auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Abwassergebühren werden erstattet. Für Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. a) und Abs. 3 gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (8) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung, das auf befestigten Flächen anfällt, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach § 13 Abs. 1 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche 0,8 m³/ Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.
- (9) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung, das auf befestigten und bebauten Flächen anfällt, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept über ein Trennsystem abgeführt werden müsste (bei sogenannten Fehlanschlüssen; auf die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wilster vom 11.12.2006 wird verwiesen), wird eine Gebühr nach § 13 Abs. 1 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche 0,8 m³/Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.

§ 14
Gebührenmaßstab für die
öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung für die bebauten und befestigten Grundstücksflächen erhoben, von denen tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Die Einleitung erfolgt durch leitungsgebundene Zuleitung und nicht leitungsgebundene Zuleitung (abflusswirksame Flächen). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangen kann. Wird von einem Grundstück Sickerwasser aus einer Flächendrainage zugeführt, wird die Fläche, die an die Flächendrainage angeschlossen ist, als Berechnungseinheit zu Grunde gelegt.
Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche. Dieses wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet (z. B. ab 0,5 aufgerundet).
- (2) Bei Nutzung des Niederschlagswassers gemäß § 13 Abs. 2 und 4 als Brauchwasser (z.B. für Waschmaschine oder WC-Spülung, wodurch dieses zu Schmutzwasser und somit über die Schmutzwasserkanalisation entsorgt wird) werden die Flächen von denen das Niederschlagswasser genutzt wird zu 50 % ermäßigt.
Die Verbrauchsmenge, die in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation gelangt, ist durch eine geeignete Messeinrichtung nachzuweisen.
Sollte die Ermäßigung von 50 % zu gering erscheinen, kann die Niederschlagswassermenge, die durch einen Überlauf in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, durch eine geeignete Messeinrichtung nachgewiesen werden.
Dieses bedarf nach § 7 und § 8 der Satzung der Stadt Wilster über die Abwasserbeseitigung eine Befreiung von der Stadt Wilster. Diese Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Wilster zu beantragen.
- (3) Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden folgende Anlagen mit Anschluss eines Überlaufs an die öffentliche Einrichtung in der Weise berücksichtigt, dass sich
 - a) eine bebaute Fläche um 50 % reduziert, wenn deren Niederschlagswasser über ein Gründach abgeleitet wird,
 - b) bebaute und/oder befestigte Flächen um 50 % reduzieren, wenn deren Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen abgeleitet wird, die über ein Fassungsvermögen von wenigstens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche verfügen. Nicht zu den Versickerungsanlagen gehören Regentonnen und ähnliche Behälter. Ein Nachweis über die Versickerungsanlage muss durch eine Fachfirma / Fachplaner erfolgen. Der Nachweis ist der Stadt Wilster vor dem Bau bzw. der Umrüstung vorzulegen.
 - c) bebaute und/ oder befestigte Flächen um 50 % reduzieren, wenn deren Niederschlagswasser über eine Zisterne als Rückhalt abgeleitet wird, die über ein Fassungsvermögen von wenigstens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche verfügen. Nicht zu den Zisternen gehören Regentonnen und ähnliche Behälter die unter ein Fassungsvermögen von 2 m³ liegen.
Ein Nachweis über die Zisterne muss durch eine Fachfirma / Fachplaner erfolgen. Der Nachweis ist der Stadt Wilster vor dem Bau bzw. der Umrüstung vorzulegen.
- (4) Die erstmalige Herstellung von bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die Änderung der Berechnungsgrundlagen des letzten Festsetzungsbescheides sind der Stadt unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Größe der angeschlossenen Flächen zu schätzen, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt wird.

§ 15
Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung beträgt **4,72 €/m³**.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für die Zeit
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 | 1,10 €/m², |
| vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 | 1,20 €/m², |
| vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 | 1,16 €/m², |
| ab dem 01.01.2014 | 1,09 €/m².“ |

§ 16 Gebührenpflichtige/ Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/ der Erbbauberechtigte an Stelle der Eigentümerin/ des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- oder Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer haften gesamtschuldnerisch für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen/ Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte haften ebenfalls gesamtschuldnerisch.

(2) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und/ oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und/ oder diesen öffentlichen Einrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Pflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 4), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19 Heranziehung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes; die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.. Als Bescheid gilt auch die Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke Wilster.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleichzeitig werden in diesem Bescheid die Höhe und die Fälligkeiten der Vorauszahlungen nach den Berechnungsdaten der Vorjahre festgesetzt.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (4) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Wilster Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Benutzungsgebühren verlangt werden. Die

Vorausleistungen für die Schmutzwassergebühr werden mit jeweils einem Elftel zum 15. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Jahres erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres durch die Stadtwerke Wilster, die für die Stadt Wilster die Schmutzwassergebühren einzieht, festgesetzt. Die grundsätzlich nach den Berechnungsdaten des Vorjahres zu berechnenden Vorauszahlungen auf die Niederschlagswassergebühr sind in vier nach Möglichkeit gleich hohen Beträgen mit Fälligkeit am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Bescheid festzusetzen.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt Wilster auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt Wilster den Verbrauch schätzen.
- (6) Werden Vergünstigungen nach § 13 Abs. 2 und 3 gewährt, so erfolgt eine gesonderte Abrechnung am Schluss des Jahres durch die Stadt Wilster nach der Menge des dem Grundstück im abgelaufenen Jahr zugeführten Frischwassers. Gleichzeitig werden für das beginnende Jahr angemessene vorläufige Zahlungen festgesetzt.
- (7) Ergeben sich bei den Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung Änderungen gemäß § 14 Abs. 4, erfolgt eine Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des darauf folgenden Monats, in dem die Änderung erfolgt ist. Entfallen bebaute/ befestigte Flächen, erfolgt die Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des darauf folgenden Monats.

V. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 20 **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Wilster jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Wilster sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Wilster schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt Wilster, des Amtes Wilstermarsch und der Stadtwerke Wilster dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 21 **Datenschutz**

Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung erforderlicher Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 30. Oktober 1991 (GVObI. Schl.-H., S. 555), in der z.Zt. geltenden Fassung, aus Datenbeständen, die der Stadt Wilster aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften -WobauErlG- bekannt geworden sind und aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den in der Finanzabteilung des Amtes Wilstermarsch geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der beim Bauamt des Amtes Wilstermarsch vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Wilstermarsch, den bei den Stadtwerken Wilster und der Stadtentwässerung Itzehoe geführten Dateien zur Verbrauchserfassung und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

Soweit es nach der Abwasserbeseitigungssatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
 Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung weiterverarbeitet werden.
 Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Wilstermarsch und der Stadtwerke Wilster sind zulässig.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach §20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 23 Gleichstellung von Männern und Frauen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form

§ 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wilster vom 23.12.1981 (Beitrags- und Gebührensatzung), zuletzt geändert durch den 8. Nachtrag vom 12. Dezember 2005, mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft

Wilster, den 12. Dezember 2006

Stadt Wilster
 Der Bürgermeister
 Schulz

Änderungen der Satzung durch Nachträge:

Nachtrag	Beschlussfassung	Ausfertigung	Änderung	In Kraft treten
1. Nachtrag	10.12.2007	10.12.2007	§ 15 Abs. 1 a, b	01.01.2008
2. Nachtrag	07.12.2009	07.12.2009	§ 15 Abs. 1 a, b	01.01.2010
3. Nachtrag	06.05.2010	07.05.2010	§ 15 Abs. 1 a, b	§ 15 Abs. 1a zum 01.06.2010 u. § 15 Abs. 1a zum 01.01.2010
4. Nachtrag	06.12.2010	07.12.2010	§ 13; 14; 15 Abs. 1 a, b, § 19	01.01.2011
5. Nachtrag	12.12.2012	13.12.2012	§ 15	01.01.2013
6. Nachtrag	17.02.2015	18.02.2015	§ 15 Abs. 2	
Die 6. Änderungssatzung tritt in Kraft mit Rückwirkung zum 01.01.2011. Mit der Anwendung dieser Satzung dürfen Gebührenpflichtige nicht rückwirkend schlechter gestellt werden als sie aufgrund der bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung gestanden haben. Stehen Gebührenpflichtige aufgrund der in § 15 Abs. 2 dieser Satzung geregelten Gebührensätze rückwirkend schlechter als nach bisherigem Satzungsrecht, so sind dem jeweiligen Veranlagungsfall die Gebührensätze des bisherigen Satzungsrechts zu Grunde zu legen				
7. Nachtrag	05.12.2016	07.12.2016	§ 16 Abs. 1 u. 2	01.01.2017
8. Nachtrag	05.12.2023	07.12.2022	Eingangsformel; § 15 Abs. 1; § 12; § 19 Abs.1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 u. Abs. 7 Satz 1	Teilw. mit Rückwirkung; § 15 Abs. 1 zum 01.01.2023